



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen

A. Problem

Am 8. Juli 2021 hat der Hessische Landtag in seiner 81. Plenarsitzung die Einrichtung eines Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen beim Hessischen Landtag beschlossen. Aus diesem Fonds sollen insbesondere Opfer oder Angehörige von Opfern von Terroranschlägen oder Attentaten mit besonderer Tragweite finanzielle Zuwendungen als Ausdruck von Verantwortung, Solidarität, Mitgefühl und Nächstenliebe gegenüber Mitgliedern unserer Gesellschaft erhalten. Über die Gewährung von Leistungen aus dem Opferfonds entscheidet der Opferfondsbeirat nach von ihm festzulegenden Richtlinien und Verfahrenskriterien. Die hiernach vom Opferfonds beschlossenen Zuwendungen bedürfen der Umsetzung, wobei der Opferfonds im Verantwortungsbereich der bzw. des Bürgerbeauftragten des Hessischen Landtags angesiedelt werden soll.

B. Lösung

Die Bürger- und Polizeibeauftragte oder der Bürger- und Polizeibeauftragte werden ermächtigt, die vom Opferfonds beschlossenen Zuwendungsentscheidungen umzusetzen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die unabhängige Bürger- und
Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und
Polizeibeauftragten des Landes Hessen**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die unabhängige Bürger- und
Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und
Polizeibeauftragten des Landes Hessen**

Das Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 2020, 910) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten
von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen**

Die oder der Bürgerbeauftragte setzt die Entscheidungen des vom Hessischen Landtag gewählten Opferfondsbeirats über Zuwendungen aus dem Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen beim Hessischen Landtag (Opferfonds) um. Sie oder er unterstützt den Opferfondsbeirat bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der von diesem festgelegten Richtlinien über die Gewährleistung von Zuwendungen aus dem Opferfonds.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Mit der Regelung wird eine klare Zuständigkeit der oder des Bürgerbeauftragten für die verwaltungstechnische Umsetzung der Beschlüsse des Opferfondsbeirats über Zuwendungen aus dem Opferfonds getroffen und das Aufgabenspektrum der oder des Bürgerbeauftragten erweitert. Zugleich wird der Opferfonds beim Hessischen Landtag gesetzlich legitimiert.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

Wiesbaden, 21. September 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)